

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

5.4.1862 (No. 81)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 5. April.

N. 81.

Borauszahlung
Einrückungsgeld
Expedition: Karlsruhe, Friedrichs-Str. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.

die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.

Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.

1862.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 4. Apr. Fünfhundert öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten, des Hrn. Generalleutnants Hoffmann.

Auf der Tagesordnung: Der Präsident des Finanzministeriums, Hr. Geh. Rath Vogelmann, und Hr. Geh. Referendar v. Voelckher.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Sekretariat den Einlauf folgender Petitionen an:

- 1) Beitrittsklärungen zu der Petition um Erbauung einer Eisenbahn von Rodolfzell nach Weiskirch aus den Gemeinden Nach, Weuren, Bodmann, Vietzingen, Buchheim, Eigeltingen, Engelswies, Espasingen, Göppingen, Gutenstein, Heudorf, Hoppentzen, Kreenheimstetten, Krumbach, Langenbrunn, Langenhart, Leiberningen, Eptingen, Ludwigshafen, Wahlstären, Memmingen, Mänchhöf, Raitbaslach, Rast, Reuth, Rohrbach, Sauldorf, Scherfingen, Schwandorf, Steiglingen, Volkertshausen, Wabtwies, Wasser, Winterstären und Joznegg.
 - 2) Bitte des Handelsstandes aus der Stadt Gernsbach, die Richtung der Schwarzwaldbahn durch das Wurgthal betr.
 - 3) Bitte des Gemeinderaths von Freiburg, die Anlage einer Eisenbahn von Donaueschingen über Freiburg nach Breisach betr.
 - 4) Beitrittsklärungen zu der Petition um Erbauung einer Ringbahn-Bodensee-Eisenbahn aus den Gemeinden Nach, Arlen, Weuren a. N. und Volkertshausen.
- Geh. Rath Froehlich überbringt eine Petition der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Blumenfeld und anderer, die Herstellung einer Straße vom Randen nach Hilzingen und die Korrektur jener von Engen nach Hilzingen, beide nach den künftigen Eisenbahnstationen Singen und Gottmadingen betr., die er als wichtig und dringend zur baldigen Berücksichtigung empfiehlt.
- Laurel erstattet hierauf Bericht über den Gesetzentwurf, die Umwandlung der 4 1/2 prozentigen Obligationen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse in Aprozente betreffend. Er beantragt Verlesung in abgekürzter Form und Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung, den derselbe in der Zweiten Kammer erhalten hat.
- Beide Anträge werden einstimmig angenommen; worauf die Sitzung geschlossen wird.

Karlsruhe, 4. Apr. Vierunddreißigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten H. L. Decker andl.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Dr. Weizel; Ministerialrath Turban; später der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Kamey; Ministerialrath v. Dusch.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

- 1) Bitten der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Blumenfeld, die Herstellung einer Straße vom Randen nach Hilzingen und die Korrektur jener von Engen nach Hilzingen betr.; übergeben vom Abg. Haager.
- 2) Bitte mehrerer Bürger von Ettenheim und Ettenheimweiler, Beitrittsklärung zu der Petition der Stadt Mannheim, Revision der Gemeindeordnung, Schulreform, Revision der Gesetze über die Presse, Vereine und Versammlungen betr.; übergeben vom Abg. Schrey.
- 3) Bitte des Gemeinderaths von Freiburg, die Anlage einer Eisenbahn von Donaueschingen über Freiburg nach Breisach betr.; übergeben vom Abg. Hägelin.
- 4) Bitten der Gemeinden Ludwigshafen, Winterstären, Boll, Rast, Sauldorf, Wasser, Scherfingen, Göppingen, Memmingen, Heudorf, Krumbach, Vietzingen, Buchheim, Leiberningen, Kreenheimstetten, Rohrbach, Langenbrunn, Engelswies, Gutenstein, Langenbrunn, die Erbauung einer Eisenbahn von Rodolfzell nach Weiskirch betr.; übergeben vom Abg. Schwarzmann.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Verlesung des Berichts des Abg. Knieß über den Entwurf des Gewerbegesetzes.

Der Art. 32 des Regierungsentwurfs, Verbrechen mit Mißbrauch des Gewerbes, beantragt die Kommission zu freieren, indem sie die bestehenden Strafgesetze für ausreichend erklärt.

Abg. Haager erklärt sich nicht mit der Ansicht der Kommission einverstanden; er würde die Wiederherstellung des Artikels beantragen, wenn er nicht vernommen hätte, daß die Vertreter der groß. Regierung mit dem Strich einverstanden seien.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel: Die Regierung sei deshalb auf den Antrag, den Artikel zu streichen, eingegangen, weil dessen Bestimmungen eigentlich in das Strafgesetzbuch gehörten.

Nach einer kurzen, auf der Journalistentribüne unverständlichen Bemerkung des Abg. Prestinari macht Abg. Haager darauf aufmerksam, daß sich ähnliche Bestimmungen auch in anderen Gewerbegesetzen finden, worauf der Berichterstatter Knieß erwidert, daß wir Fehler anderer Gesetze nicht zum Muster zu nehmen brauchen.

Der Kommissionsantrag auf Strich des Artikels wird hierauf angenommen.

Dagegen wird Art. 32 des Kommissionsantrags: (Zu widerhandlungen gegen das Gewerbegesetz.) Die Polizeibehörden haben Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften mit Verweis oder Geldbusse bis zu 50 fl., in Wiederholungs-fällen mit Geldbusse bis zu 100 fl., oder mit Gefängnisstrafen bis zu vier Wochen zu ahnden.

Gegen denselben, welcher sich nach zweimaliger Bestrafung eine weitere Zuwiderhandlung zu Schulden kommen läßt, kann eine Geldstrafe bis zu 500 fl. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, und in schwereren Fällen die zeitliche Einstellung des Gewerbebetriebs bis auf die Dauer von sechs Monaten erkannt werden.

Art. 33: (Fortdauer älterer Bestimmungen.) Die Vorschriften über die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen, über das Halten von Leihbibliotheken und Lesekabinetten, über die Feuerversicherungs- und Auswanderungsagenturen, über die Kammergeschäfte, über den Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen und Munition, mit Salz, mit Giften und Arzneistoffen, über das Apothekergewerbe, über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, über die Wirtschaften, über die Schifffahrt und die Fährerei, und über die Waffenmeisterei erlöschen durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Abg. Kufel bemerkt, der Artikel handle auch von der Presse und besaße es rüchlich derselben lediglich bei den bisherigen Vorschriften. Es seien mehrere Bittschriften in dieser Beziehung eingekommen, worüber die Petitionskommission i. Z. Bericht erstatten werde. Dort werde die Frage zu entscheiden sein, ob die Regierung Änderungen in dem Pressgesetz wolle einleiten lassen. Er wolle dies heute nur aussprechen, damit man außerhalb dieses Hauses nicht der Meinung sei, daß die Kammer sich mit dem gegenwärtigen Zustand der Presse einverstanden erkläre.

Der Antrag des Berichterstatters Knieß, zwei hieher bezügliche Petitionen, die Aufhebung der Baunenmeisterei und Abänderung des Kammergeschäfts betr., dem groß. Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen, wird angenommen.

Art. 34: (Allgemeine gesetzliche Vorschriften.) Jeder Gewerbetreibende bleibt den Bestimmungen der Strafgesetze über Verbrechen mit Mißbrauch des Gewerbes, sowie den auf seinen Geschäftsbetrieb bezüglichen Polizei-, Zoll- und Steuergesetzen und Verordnungen unterworfen.

Art. 35 lautet: (Grenze des Umfangs dieses Gesetzes.) Die Negativen des Staats erlöschen durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe auf die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst; ferner auf die Anwaltschaft, das Jelmessen, die Heilkunde (einschließlich des Wundarzneydienstes, der Geburtshilfe und des Veterinärwesens), auf Privat-Heil-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auf die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste, auf Land- und Forstwirtschaft, auf den Bergbau, auf das Eisenbahn- und Telegraphenwesen keine Anwendung.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Schaff beantragt Abg. Artaria den Strich der Worte „Privat-Heil-, Unterrichts- u.“ bis „Forstwirtschaft“.

Ministerialrath Turban: Die angeführten Worte seien notwendig gewesen, weil man die betreffenden Beschäftigungen an die in Art. 3 des Regierungsentwurfs und in Art. 1 des Kommissionsantrags enthaltenen Altersbeschränkungen nicht binden wollte. Dieser praktische Grund ist jetzt weggefallen, und daher ist gegen den Strich der Worte nicht nur Nichts einzuwenden, sondern es spricht dafür noch der gute Grund, daß man in das Gesetz nichts Ueberflüssiges aufnehmen soll. Aus eben diesem Grunde könne man auch die Worte „Die verschiedenen Arten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ streichen.

Nach kurzen Bemerkungen zwischen den Abg. Prestinari und Artaria erklärt der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel: Durch den Strich der genannten Beschäftigungen im vorstehenden Artikel würde diesen nicht mehr Freiheit gegeben, als sie haben. Der Sinn des Gesetzes sei vielmehr, daß durch deren ausdrückliche Ausnahme von dem Gewerbegesetz sie nicht einmal an die wenigen Beschränkungen dieses Gesetzes gebunden sein sollten; dieselben sollen gänzlich frei bleiben wie bisher.

Da der Antrag des Abg. Artaria nicht unterstützt ist, so wird Art. 35 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Art. 36: (Anfang der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.) Dieses Gesetz tritt mit dem ... ten ... 1862 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden, in

älteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Die Ministerien des Handels, der Justiz und des Innern sind, jedes soweit es dessen Wirkungsbereich angeht, mit dem Vollzug beauftragt.

Der Berichterstatter Knieß bemerkt, daß bezüglich der früher eingelaufenen Petitionen:

- 1) Vorstellung des Gewerbevereins zu Mannheim, einige Punkte des hiesigen Kammer- und groß. Regierung vorgelegten Gewerbegesetzes-Entwurfs betreffend,
 - 2) Bitte des Handelsvereins zu Mannheim in gleichem Betreff,
 - 3) Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien, Säckingen, Waldsbut und Schönau, um Verleihung des Hausgewerbes für die Bewohner des Schwarzwaldes, sowie hinsichtlich der seither eingekommenen Heidelberger Petition um Abänderung einiger Punkte des Gewerbegesetzes-Entwurfs, und der an die Mannheimer Petition anschließenden Bitte von Sinheim, die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung beantrage. Die Kammer tritt diesem Antrag ohne Diskussion bei.
- Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über das ganze Gewerbegesetz wird dasselbe einstimmig angenommen.
- Der Berichterstatter Knieß nimmt hieraus Veranlassung, in einem Nachwort sein volles Vertrauen auf den reichen Segen, den das Gesetz dem Lande bringen werde, auszusprechen.

Der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Weizel, dankt der Kammer für die wohlwollende Aufnahme und einstimmige Annahme des Gesetzes.

Die Tagesordnung führt weiter zur Verstärkung der Kommission zur Verlesung des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch.

Zu der aus den Abg. Fröhlich, Kufel, Stüber, Röll und Artaria bestehenden Kommission werden weiter gewählt die Abg. Walli mit 54 und Eckhard mit 35 Stimmen.

Die Kammer geht hierauf über zur Verlesung des Berichts des Abg. Prestinari über den Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Beschränkungen des Rechts zur Verhehlung betreffend.

Der Kommissionsbericht sagt hierüber:

„Nach den bestehenden Gesetzen wird zum selbständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes das Gemeindegewerbe erforderlich. In dem uns zur Verlesung vorliegenden Entwurf eines Gewerbegesetzes ist dagegen das Prinzip der Gewerbe-freiheit auch darin durchgeführt, daß kein Gewerbebetrieb mehr durch das Bürgerrecht bedingt sein soll. In sehr vielen Fällen setzt jedoch der selbständige Betrieb eines Gewerbes die Verhehlung voraus, und diese ist nach den bestehenden Gesetzen bei Allen, die nicht Staats- oder Kirchendiener sind, gleichfalls durch das Bürgerrecht bedingt. Hierdurch wird die erwähnte Bestimmung des neuen Gewerbegesetzes theilweise illusorisch, wenn nicht auch die Verhehlung von dem Bürgerrecht unabhängig erklärt wird. Dies letztere vorzuschlagen, sieht sich die groß. Regierung nicht veranlaßt, und Ihre Kommission pflichtet ihr hierin bei. Schon dadurch, daß nach dem neuen Gewerbe- und Niederlassungsgesetz Jeder an jedem Orte sich niederlassen und, ohne Bürger zu sein, jedes Gewerbe betreiben kann, ist die jetzige Gestalt unseres Gemeindegewerbes, zunächst in den größeren Städten, bedroht; sie wäre noch mehr und in größerer Ausdehnung gefährdet, wenn ausgesprochen würde, daß man auch zur Verhehlung des Bürgerrechts nicht mehr bedürfe. Dagegen wünscht die groß. Regierung die Verhehlung des Bürgers zu erleichtern, und sie hat zu diesem Zweck in einem am 18. Januar d. J. der Zweiten Kammer übergebenen Gesetzentwurf einige Abänderungen des Bürgerrechts-Gesetzes vorgeschlagen.“

Abg. Fischer hätte es lieber gesehen, wenn der vorliegende Gesetzentwurf, der in das Recht der Gemeinde tief eingreife, nicht vorgelegt worden wäre.

Berichterstatter Prestinari: Es handle sich ja nicht um die gänzliche Aufhebung jedes Einlaufgeldes.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Pamey: Die Befürchtungen des Abg. Fischer seien nicht begründet; das Gesetz werde auf Landgemeinden wenig Einfluß haben.

Die allgemeine Diskussion wird hiermit geschlossen.

S. 1 lautet nach dem Kommissionsantrag:

„Der Antritt des angebornen Bürgerrechts kann keinem verweigert werden, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in keinem der Fälle des §. 12 des Bürgerrechts-Gesetzes sich befindet, und ein Vermögen oder einen Nahrungszweig hat, wodurch der Unterhalt einer Familie gesichert wird.“

Der Kommissionsbericht bemerkt hierzu:

„Das Gesetz über die Rechte der Gemeindegewerbetreibenden in der Fassung, die es durch das Gesetz vom 15. Februar 1851 erhalten hat, zum Antritt des angebornen Bürgerrechts u. a. in §. 10 Ziff. 2

„den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzte

ren jedenfalls den Besitz des in §. 11 festgesetzten Vermögens."

Dieses Vermögen beträgt nach §. 11 in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern 200 fl., in kleineren Städten und in Landgemeinden 100 fl.

Von diesen Gesetzesbestimmungen weicht der Entwurf 1) darin ab, daß — statt eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungsweiges bloß gefordert wird, daß der Bewerber durch sein Vermögen oder seine Arbeit eine Familie zu ernähren vermöge.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs kann Jeder, den nicht sein Alter oder sein Leumund hindert, das Bürgerrecht antreten und sich verehelichen, wenn ihm nicht von der Gemeindebehörde auf den Grund besonderer Mängel eingewendet werden kann, daß er außer Stand sei, eine Familie zu ernähren. Durch ein solches Einspruchsrecht dürfte aber das Interesse der Gemeinde, die ihre Armen unterstützen muß, kaum hinreichend gewahrt sein. Sie wird billigerweise von ihren Angehörigen, die Bürger werden und betraffen wollen, den Nachweis eines Vermögens oder eines Nahrungsweiges fordern können, von welchem ein zureichender Unterhalt für die zu gründende Familie zu erwarten ist.

Kommt der Gemeinde diese Forderung gegenüber ihren Angehörigen zu, so gebührt sie ihr noch mehr gegenüber den Fremden, die als Bürger bei ihr eintreten wollen. Gleichwohl müßte man, wenn §. 10 Ziff. 2 des Bürgerrechtsgesetzes nach dem Entwurfe geändert würde, auch den §. 25 Ziff. 1, wonach diejenigen, welche in eine Gemeinde als Bürger eintreten wollen, ebenfalls „einen bestimmten Nahrungsweig nach Vorschrift des §. 10 Nr. 2" nachzuweisen haben, in gleicher Weise ändern oder man müßte in dieser Beziehung unterscheiden, ob Jemand durch den Antritt seines angebornen Bürgerrechts oder durch Aufnahme Bürger werden wolle, wozu wiederum kein hinreichender Grund vorliegt.

Ihre Kommission stellt deshalb in ihrer Mehrheit den Antrag, die Fassung des bestehenden Gesetzes beizubehalten. Voraussetzlich würden die Gemeindebehörden das Gesetz, auch wenn es die Fassung des Entwurfs erhielte, noch in dem bisherigen Sinne anwenden, und die Aufgabe, diese Uebung mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang zu bringen, würde den Staatsbehörden nicht weniger Geschäfte verursachen, als ihnen die Entscheidung der in manchen Fällen zweifelhaften Frage, ob ein genügender Nahrungsweig nachgewiesen sei, bisher verursacht haben mag.

Eine Minderheit der Kommission ist für die Fassung des Entwurfs, jedoch mit der Ausdehnung, daß auch §. 25 Ziff. 1 entsprechend geändert werde."

Nach einer längern Diskussion, an welcher der Abg. Mays, der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Lamey, die Abgg. Dahmen, Knies, Schmitt, Achenbach, Fischer, Ehard, Friderich, Krausmann, Walz, Schaaff, Wenzler, Fauler, Kirchner, v. Roggenbach, und der Berichterstatter Prestinari sich betheiligten, und worüber wir einen ausführlicheren Bericht nachfolgen lassen werden, wird der Antrag der Abgg. Mays und Schmitt auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit der Aenderung, daß im Schluß die Worte „sich beziehungsweise" gestrichen werden, abgelehnt und §. 1 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§. 2 des Kommissionsantrags:

„Die fremde Braut des Bürgers, welcher angebornes Bürgerrecht hatte, sowie desjenigen, welcher seit mehr als drei Jahren in die Gemeinde aufgenommen ist, hat weder den Besitz von Vermögen nachzuweisen, noch Einkaufsgeld zu entrichten."

welcher sich von dem Regierungsentwurf durch den Zusatz der gesperrt gedruckten Worte unterscheidet, wird nach einer längeren Debatte, die wir nachtragen werden, und die sich namentlich um die Beibehaltung des Einkaufsgeldes für die ortsfremde Braut dreht, welche Beibehaltung im Interesse der Gemeinden namentlich von den Gemeindeämtern bekleidenden Abgeordneten verteidigt wird, schließlich nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Ein Antrag des Abg. Wahrer auf Strich des §. 2 wird abgelehnt, ebenso ein Antrag des Abg. Allmann, den §. 2 auf die ortsfremde inländische Braut zu beschränken.

§. 3:
„Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 10, 11, 27, 34 und 43 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dezember 1831 und 15. Februar 1851 sind aufgehoben."

wird ebenfalls nach dem Kommissionsantrag angenommen. Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit allen gegen die Stimmen der Abgg. Artaria, Federer, Fischer, Friderich, Heidenreich, Lenz, Paravicini, Wahrer und Wenzler angenommen.

Die Kommission bemerkt weiter:
„Es dürfte jedoch zweckmäßig sein, das Gesetz so zu fassen, daß seine Bestimmungen in das Bürgerrechts-Gesetz eingereicht werden können, damit alle Sätze, die über die Rechte der Gemeindebürger gelten, in einem Gesetz vereinigt seien, und nicht Zweifel darüber entstehen, inwieweit neben dem neuen Gesetze die auf die nämlichen Fragen bezüglichen Vorschriften des Bürgerrechts-Gesetzes fortbestehen."

Hiernach stellt Ihre Kommission den Schlufsantrag:
Die hohe Kammer wolle dem von der großh. Regierung vorgeschlagenen Gesetzentwurfe in folgender Fassung zustimmen:

Art. 1:
Der §. 10 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dezember 1831 und 15. Februar 1851 erhält folgende Fassung:

- 1) das zurückgelegte fünfundschwanzigste Lebensjahr;
- 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungsweiges;
- 3) insofern die Ausübung des Nahrungsweiges an gesetz-

liche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei."

Der §. 11 wird aufgehoben.

Art. 2:
Die §§. 27, 34 und 43 werden dahin abgeändert:

„§. 27. Von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, sowie von der fremden Frauensperson, die sich mit einem innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Gemeindebürger verehelicht, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden."

§. 34. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerwitwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, sowie für die fremde Frauensperson, welche einen innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten."

§. 43. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den Vorschriften der §§. 27 und 34 in dem dort bezeichneten Falle Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinne des §. 22 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden."

Der Schlufsantrag der Kommission, das Gesetz wie angegeben in das Bürgerrechtsgesetz einzureichen, wird ebenfalls angenommen.

Schluf der Sitzung Nachmittags 7/4 3 Uhr.

Rundschreiben Natuzzi's.

Dieses vom 20. März datirte Astenstück, dessen wir telegraphisch bereits gedacht, ist eine Art Programm des jetzigen Turiner Kabinetts. In der Einleitung wird durch historische Rückblicke nachzuweisen gesucht, wie der „italienische Instinkt" der Völkerschaften der Halbinsel stark genug gewesen sei, um die Ordnung von 1815 zu zerstören und jede Restauration derselben unmöglich zu machen, und wie er dann auch den in Zürich festgesetzten italienischen Bundesstaat nicht zur Ausführung habe gelangen lassen. Es heißt nun weiter:

Die Ordnung kann sich in Italien erhalten und befestigen nur unter der Form der repräsentativen Monarchie und unter der glorieichen sapsyphischen Dynastie, welche mit der historischen Legitimität die Legitimität des nationalen Willens (voto nazionale) vereinigt und mit beiden noch jene Legitimität, die aus der Thatsache herfließt, daß in ihrem Namen die verschiedenen Theile Italiens in den Bedingungen des friedlichen Zusammenlebens und der Ordnung erhalten werden.

Das Rundschreiben geht nun auf die römische Frage über, welche die Rathgeber der Krone in hohem Grade beschäftigt, und sagt:

Der König hat von der Nation wie von dem Parlament das Mandat, sowohl die Nation in ihrer ganzen Vollständigkeit wieder herzustellen, als den Sitz der Regierung in die ewige Stadt zu verlegen, welcher allein der Titel gehört, den sie schon trägt, der Titel der Hauptstadt Italiens. Dieses Mandat ist einer Ablehnung nicht fähig. Die Lösung einer solchen Frage knüpft sich an die Erhaltung des in Italien in Folge des letzten Kriegs vollbrachten Werks. Unsere Verbündeten, die so viel zu diesem Erfolge beigetragen, haben ein Interesse, zu bewirken, daß auch in dieser Beziehung die Geschichte Italiens sich erfüllen. Die Regierung verdirgt sich nicht, daß nicht wenige unter den Katholiken ihren Absichten entgegen sind. In den Augen einiger von ihnen ist die Vereinigung beider Gewalten in Rom die hauptsächlichste Bedingung der Trennung derselben im übrigen Theile der katholischen Welt. Sie erinnern sich nicht, daß jene große Wohlthat der Trennung beider Gewalten — wie die Geschichte bezeugt — zu einer Zeit ins Werk gesetzt ward, als der heil. Stuhl noch keinen Schatten weltlicher Macht besaß. In Wahrheit, die obersten Priester, die am mächtigsten dazu beitragen, die Unabhängigkeit des Priestertums nach dem Beispiel des Stiefers ihres Glaubens zu gründen, landen häufig, wie der Erbhabende unter ihnen ausrief, nicht einen Stein, auf dem ihr Haupt ruhen konnte. Die Freiheit der Kirche ist nur dann ernstlich gefährdet worden, die Beziehungen des obersten Priesters zu den weltlichen Mächten sind nur dann erst Anlaß zu unheilbarem Schisma geworden, als seine weltliche Macht am meisten ausgedehnt und am meisten bestritten war.

Seitdem war abermals drei Jahrhunderte hindurch die weltliche Herrschaft die größte Gefahr der Kirche, wenn man sie als religiöse Institution betrachtet. Der Fall dieses Ueberrestes vom Mittelalter wird die Freiheit der Kirche nur befestigen. In jener Zeit stützten sich alle große Freiheiten auf irgend einen Theil territorialer Souveränität. Die Kirche stützte auch ihre Freiheit darauf. Mit dem Untergange des Mittelalters steigt die Souveränität überall wieder zu ihrer Quelle hinauf, und die Freiheiten suchen seitdem im allgemeinen Rechte die Bürgerschaft, die sie zuerst im territorialen Privileg fanden. Wer kann heute behaupten, die geistlichen Fürsten oder die Fürstbischöfe des deutschen Reiches oder in anderen Staaten seien geistlich freier gewesen, als gegenwärtig die Prälaten, die ihre Sitze einnehmen? Das Gegentheil ist augenscheinlich das allein Wahre.

Die königl. Regierung wird Alles thun, um in Uebereinstimmung mit dem großen Verbündeten, dessen Waffen die Person des hl. Vaters schirmen, dieses wichtige Ziel zu erreichen; sie ist bereit, in Uebereinstimmung mit den dabei interessirten Regierungen, jene erbahene Freiheit zu verbürgen, sowohl was die Ausübung der geistlichen Gewalt betrifft, als was die Beziehungen des römischen Hofes zu den katholischen Regierungen und Völkern angeht. Mittels derselben Zusammenwirkung und mit den nämlichen Garantien würde unter immerwährendem Titel eine ausreichende Dotation festgesetzt werden, um in anständiger Weise Vorsehre für die Würde des obersten Priesters und das Ansehen des hl. Kollegiums zu treffen, sowie für die Erhaltung der Behörden und Einrichtungen, die für die Regierung der Kirche bestehen.

Wenn der hl. Stuhl sich in die Nothwendigkeit gefügt haben wird, für die Konstitution Italiens und den Frieden seine weltliche Souveränität zu opfern, so wird leicht anerkannt werden, daß der Papst die völlige Freiheit, die zur Uebung seines hohen Amtes unerlässlich ist, nirgends haben kann, als in der Mutterstadt der katholischen Welt, unter der Regide der Regierung, die mehr als jede andere im Stande ist, diese Freiheit unverfehrt zu erhalten. So wird denn mit der Wiederherstellung einer großen Nation die Emanzipation der Kirche zum gemeinsamen Belten der Religion und der Zivilisation vollbracht werden. Alle Gefahren, die in dem jetzigen Widerstreit die Religion bedrohen können, schwinden dann. Rom als Hauptstadt Italiens befestigt und krönt das

Werk der nationalen Einheit und Nchert zu gleicher Zeit die katholische Einheit.

Nach der römischen Frage kommt die venetianische an die Reihe. Das italienische Rundschreiben sagt darüber:

Eine andere Frage von großer Bedeutung, die venetianische Frage, beschäftigt lebhaft die besondern Mächte, wie sie die Völker Italiens aufregt. Indessen fühlt sich die Regierung stark genug, um zu verhindern, daß dieser Frage durch Handlungen präjudizirt werde, welche den Stand der existirenden Beziehungen stören könnten, und sie wird ihre Pflicht zu erfüllen wissen. Indessen darf man Gefahren nicht verschweigen, wenn durch die Anwesenheit des Fremden in einem so wichtigen Theile des italienischen Gebiets jeden Augenblick Friede und Ordnung des neuen Königreichs bedroht werden können. Die Gemeinsamkeit der Abstammung, der Sprache, der Schmerzen, der Hoffnungen und des Ruhmes, wodurch die Bevölkerung Venetiens an uns gebunden ist; ihr im Jahr 1848 ausgesprochenes Votum und das damals vergossene Blut; die Aufrufe und Begehungen, die ihr während des Jahres 1859 wurden; der Anteil, welchen in dessen Folge die Freiwilligen aus allen venetianischen Provinzen am Kriege nahmen; die Anzahl der Ausgewanderten, die jetzt in unsren Städten und in unserm Ozean zerstreut sind: alles Dies befestigt zwischen Venetien und der übrigen Halbinsel ein so offenes Band der Sympathie und der Solidarität, daß unmöglich jemals das freie Italien gleichgültig gegen das Leiden jenes Gebiets bleiben kann, welches noch durch ein trauriges Verhängniß einer fremden Macht hingegeben ist. Und je mehr die Nation sich kräftigt, um so mehr ist Grund zu fürchten, daß sie eines Tages die Bande der Geduld zerreiße und versuche, sich aus dem Schmerze loszureißen, den sie fühlt ob des Druckes, dem sich ein so edler Theil ihres Körpers preisgegeben sieht.

Defterreich, welches auch seine Politik sei, kann wohl mit dem Argument der Waffen sich die Provinzen erhalten, die es in Italien besetzt hat; allein es ist auch den kurzlichstigen Augen offenbar, daß sie ihm moralisch nicht mehr angehören, denn es besteht eine unheilbare Unverträglichkeit und das Nationalgefühl erzeugt entschiedenen Widerwillen. Defterreichs Recht ist durch die unzulässbare Thatsache zerstört, daß es Venetien nicht mehr anders als durch Gewalt behaupten kann, und Gewalt kann wohl die drohende Krisis hinauschieben, nie aber verhindern.

Das Beispiel unserer Freiheit ist vom Verhängniß bestimmt, die Krisis zu beschleunigen. Und obgleich es keinen Grund zu der Annahme gibt, Defterreich werde auf irgend eines seiner Gebiete verzichten, ohne dazu gezwungen zu sein, so kann es doch wohl auch einmal einer andern Ueberlegung Raum geben und die Frage unter dem Gesichtspunkt der ungeheuren Kosten betrachten, welche ohne eine angemessene Entschädigung dem österrichischen Kaiserthum durch die Erhaltung seiner italienischen Lande auferlegt werden, sowie unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung aller Art, welche ihm sicher daraus entstehen würden, wenn es dieselben an Italien zurückgäbe. Denn alsdann würde es in Italien nichts Anderes mehr als einen natürlichen Alliierten und Freund finden, der vor keinem Opfer zurückzusehen würde, um ein solches Resultat zu erlangen.

Die Mächte, die einen solchen Stand der Dinge geschaffen, besitzen das Mandat, für die friedliche Lösung dieser großen Frage Vorsehre zu treffen. Die l. Regierung, auf welcher die Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Ordnung und des Friedens in Italien ruht, hatte die Pflicht sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus alku langen Verzögerungen entstehen können, und die nicht eher beseitigt sein werden, als bis mittelst einer gründlichen Verbesserung und Veränderung des durch die Verträge von 1815 in der Halbinsel eingeführten Territorialsystems das befreite Italien in seinen natürlichen Grenzen sich selbst wieder gefunden hat.

Deutschland.

Karlsruhe, 4. Apr. Die „Frankfurter Post-Zeitung" und auch der sehr ehrenwerthe „Württembergische Staatsanzeiger" gefällt sich darin, die Angelegenheit des Hrn. Konfult E. Traumann politisches Kapital machen zu wollen. Die beiden genannten Blätter suchen eine tiefe Absicht in einem angeblich im Regierungsblatte gebrauchten Ausdruck bei Ertheilung des Exequatur, der von einem König in Italien, statt von einem „König von Italien" sprechen soll. Im Regierungsblatt selbst ist absolut keine Zweideutigkeit, und wir drücken zum Ueberfluf die betreffende Publikation nochmals ab. Sie lautet:

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliegung vom 10. d. M. der mittelst Patent Sr. Maj. des Königs Viktor Emanuel II. von Italien unterm 2. Februar erfolgten Ernennung des Eduard Traumann in Mannheim zum Konfult für das Großherzogthum Baden das höchstlandesherrliche Exequatur zu ertheilen geruht."

× Frankfurt, 3. Apr. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung kam nichts Erhebliches vor. Sie wurde fast ganz ausgefüllt von den Anzeigen verschiedener Regierungen zur Beschidung der vom Bund beschlossenen Kommissionen. So zeigte Württemberg und Großherzogthum Hessen an, daß sie die in Hamburg zusammentretende Kommission, Königreich Sachsen die für Zivil- und Kriminalgesetzgebung in Hannover beschideten werden, und Nassau notifizirt seine Bestimmung zu dem Gesetzentwurf wegen gegenseitiger Rechtsbilfe. Der Militärausschuf erstattete verschiedene Berichte.

× Frankfurt, 3. Apr. Vom 20. März bis 1. April sind wieder gegen 200 Anmeldungen zum Besuch des deutschen Schützenfestes von auswärtigen Schützen eingelaufen. — Von Seiten der Postbehörde hat man sich mit dankenswerther Bereitwilligkeit geneigt erklärt, auf dem Festplatze während der Dauer des Festes ein Postbureau zu errichten.

Wiesbaden, 2. Apr. Die „Wiesbad. Zig." enthält die Anzeige, daß sie in dem Presseprozeffe als endgiltigen Bescheid die Zufertigung von Seiten des Staatsministeriums erhalten habe, daß „dem Gesuche des Redakteurs Dr. Ed. Löwenthal zu Wiesbaden, um Bewandlung der ihm wegen Herabwürdigung der Religion zuerkannten achtägigen Gefängnißstrafe in Geldbuße und Erlaß der Untersuchungskosten, nicht willfahrt werden."

Kassel, 2. Apr. (Fr. Z.) Im Anfang, als die Regierungen Preußens und Defterreichs den bekanteten Antrag am Bund einbrachten, gab man in den hiesigen Regierungskreisen Alles verloren. Hr. v. Dehn-Nothfeller versicherte da-

mal, mit der Annahme dieses Antrags werde der Regierung der Boden unter den Füßen weggezogen, und es waren Andeutungen genug vorhanden, daß die Minister Abbe und Volmar nur bis zu jener Eventualität im Amte bleiben wollten. Seitdem hat sich die Sachlage geändert; man hat sich an den Gedanken einer Nöthigung zur Einführung der Verfassung von 1831 durch den Bund gewöhnt; allein man glaubt jetzt darum doch noch nicht abtreten zu müssen. Das Ministerium wird in dem Gedanken, daß es jetzt unter Berufung auf den Bund eben so gut die Verfassung von 1831 herstellen könne, als es sich seither ebenfalls unter Berufung auf den Bund dessen gewieget habe, nicht zurücktreten. Zudem gilt es dann noch immer, sich den Boden nur Schritt für Schritt abzutreten zu lassen und die Verfassung von 1831 möglichst nach der von 1860 zu „verbessern“, namentlich das Zweikammersystem einzuführen. Die Reichsrätherschaft beginnt schon das Vorspiel. — Was in auswärtigen Blättern über eine Spaltung der liberalen Partei wegen des Wahlgesetzes stand, ist unrichtig. Im Ganzen ist gar kein Zweifel, und es hat die liberale Partei um so weniger Ursache, darüber bedenklich zu sein, als ja selbst die „Kassel. Ztg.“ seit Jahr und Tag erklärt, daß, wenn die Verfassung von 1860 beseitigt werde, das Wahlgesetz von 1849 das allein rechtsgültige sei.

Elberfeld, 1. Apr. (Berg. Z.) Frhr. Georg v. Binde hat eine Wahl zum Abgeordnetenhaus von dem Wahlkreise Elberfeld und Barmen einschrieben abgelehnt.

Köln, 2. Apr. (Se. Königl. Hoheit der Kronprinz) traf gestern Abend hier ein, übernachtete im Regierungsgebäude, und begab sich heute früh mit Extrapost nach Jülich zur Inspizierung der daselbst errichteten Unteroffizierschule. Von Jülich wird der Kronprinz sich nach Aachen begeben, um Ihre Königl. Hoheit die Frau Kronprinzessin zu erwarten, Höchstdieselbe heute früh von Brüssel abzureisen gedachte.

Weimar, 31. März. Die H. H. Fries (Weimar), Saal (Erfurt), Henneberg (Gotha), Glas (Gera), Hering (Eisenach), Kappauf (Apolda), Rumpenhanß (Plauen), Wohlfahrt (Mudersdorf), Sorger (Leutenberg), Salzmann (Weida), Hoffmann (Eisfeld), Hertel (Salzungen) laden auf Sonntag den 6. April zu einer Versammlung der Nationalvereins-Genossen nach hier ein, um die dermalige politische Situation zu besprechen.

Aus Thüringen. Die dreizehnte allgemeine deutsche Lehrerversammlung wird am 10., 11. und 12. Juni in Gera abgehalten werden.

Aus Thüringen, 2. Apr. (Dr. Z.) Die sächsische Reichsregierung hat die Konstituierung von Wehrvereinen, ein Lieblingsprojekt des Herzogs, selbst in die Hand genommen. Zu diesem Behufe hat sie ein Normativ für die freiwilligen Wehrvereine erlassen, dessen Charakter sich in folgenden Artikeln kundgibt: „Zweck des freiwilligen Wehrvereins ist die Stärkung der nationalen Wehrkraft, durch die Ausbildung nicht im aktiven Militärdienste stehender Wehrfähigen zu militärischer Tüchtigkeit. Zur Ertheilung des militärischen Unterrichts wird von der Staatsregierung die Stellung von Instruktoren erbeten. Der Wehrverein ist verpflichtet, auf den Ruf der Staatsregierung in die bewaffnete Macht des Staates einzutreten. Die Staatsregierung kann Inspektionen anordnen, um sich von der Tüchtigkeit des Wehrvereins zu überzeugen.“

Leipzig, 2. Apr. Nachdem Richard Wagner und Boigt begnadigt worden sind, stehen — wie die „Leipz. Ztg.“ wissen will — Vergabungen an noch mehrerer anderer politischer Flüchtlinge, Semper, Röschly etc., in nächster Zeit bevor oder sind bereits ausgesprochen. — Das „Sächs. Wochenbl.“ meldet: „Dem vormalsigen Buchhändler, Hrn. Emil Dittmar Beller, jetzt in Höttingen in der Schweiz, ist von dem König die Rückkehr nach Deutschland außerhalb Sachsen gnädig gestattet worden.“

Dresden, 28. März. (Sch. M.) Vom 1. April an übernimmt der Oberappellationsrath v. Rönniger den über 50 Jahre von Hrn. v. Lütichau bekleideten Posten eines Intendanten und Generaldirektors unseres Hoftheaters. Von dem neuen Intendanten wurde vor Jahresfrist ein Lustspiel aufgeführt, an dem die Feinheit der Form gerühmt wurde. — Die Dresdener und die Leipziger Schiller-Stiftung haben das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangt.

Berlin, 2. Apr. Die ministerielle „Sternzeitung“ erklart heute:

Mehrere Blätter wollen von einer Zirkulardepesche wissen, welche Graf Bernstorff aus Anlaß des Ministerwechsels an die bei den deutschen Höfen beglaubigten deutschen Gesandten gerichtet haben soll; sie versichern, daß dieselbe „von konservativen und kundschaftlichen Gesinnungen überflutet“, und erheben auf Grund dieser Behauptung ein Gebühre von recht unfreundlichen Betradungen. Es wird für die Leser solcher Korrespondenzen wahrscheinlich von Interesse sein, zu erfahren, daß eine Zirkulardepesche des Hrn. Grafen v. Bernstorff über den Ministerwechsel überhaupt gar nicht existirt.

Am Montag Abend fand im Henning'schen Lokale eine sehr zahlreiche Versammlung von Urwählern des dritten größeren Wahlbezirks statt, wo zunächst ein Schreiben des früheren Abgeordneten des Bezirks, Hrn. Schulze-Delitzsch, verlesen wurde, das einen stürmischen Zuruf hervorrief. In dem Eingang ist von dem Bande des Vertrauens zwischen Wählern und Gewählten die Rede, worauf es heißt:

Das aber gerade ist es, das Bewußtsein der hinter ihnen stehenden Masse, welches allein den Abgeordneten des Volkes die nachhaltige Kraft verleihen kann, deren sie da doppelt bedürfen, wo es sich, wie bei uns, um den ersten Ausbau der Verfassung, das Anbahnen wahrhaft konstitutionellen Lebens handelt, dessen Geist die Formen unseres staatlichen Organismus noch nicht überall zu durchdringen und die herrschenden Kreise mit dem Aufgeben der absolutistischen Machtvollkommenheit auszuweichen vermochte. Niemals hat sich ein solcher Uebergang ohne lange und schwere Kämpfe vollzogen, und nur die feste Haltung des Volkes, sein mühsames Ausharren bei seinen Vertretern im Kampfe für das verfassungsmäßige Recht vermag die Bewegung, welche man wohl hören und augenblicklich hemmen, aber nimmermehr auf die Dauer unterdrücken

kann, mit Innehaltung der gesetzlichen Schranken, ihrem Ziele zuzuführen, wie wir dies Alle zum Heil unseres Vaterlandes so dringend wünschen. Die Wähler von Berlin wissen, um was es sich handelt. Sie werden auf ihrem Posten sein, wann und wo es gilt!

Der angestrebte Versuch einer Verschmelzung aller liberalen Parteien bei dem Wahlgeschäft scheint nicht, oder doch nicht durchgreifend gelingen zu wollen, wie sehr sie sich auch dem gemeinsamen Gegner gegenüber die Hand zu reichen geneigt sind. — Wie hiesige Blätter melden, hat der Magistrat beschlossen, die in der Stadtkasse befindlichen Dokumente aus der Anleihe von 1850 und 1852 (80,000 Thaler) nicht konvertiren, sondern verfallen zu lassen. — Graf Schwerin ist gestern nach Benedig abgereist und Hr. v. Patow geht morgen auf sein Gut in der Lausitz. Beide werden — der „Zeit“ zufolge — wieder ein Mandat annehmen. Ebenso Simson.

Wien, 3. Apr. (Wien. Korresp.) zufolge sind die durch die Anwesenheit des hannoverschen Bevollmächtigten, Hrn. Oberfinanzrath v. Erleben, veranlaßten Konferenzen über die Zollfrage dem Abschluß nahe. Dasselbe lithographirte Blatt erklärt gegenwärtigen Versicherungen gegenüber wiederholt, daß Hr. v. Bach in Betreff einer Revision des Konkordats nicht mit Instruktionen versehen worden sei.

Das Abgeordnetenhaus wird vor Ostern noch drei Sitzungen haben und wird sich künftigen Mittwoch (9. d.) über die Osterzeit vertagen. Während dieser Zeit sollen die einstweilig fertig gewordenen Berichte des Finanzausschusses in den Druck gelegt und vertheilt werden, so daß bei der Wiedereröffnung am 28. d. M. sogleich mit der Diskussion des Budgets begonnen werden könne. Inzwischen hat das Abgeordnetenhaus gestern die letzte Hand an das neue Pressegesetz gelegt, indem nach einer abermaligen Unterhandlung zwischen dem Ausschusse und der Regierung von Seiten der letzteren einige nicht unwesentliche Konzessionen gemacht wurden. Das Plenum des Finanzausschusses wird heute seine erste Sitzung über die Bankvorlage halten. In Bezug auf das Ausgabebudget ist der Beschluß gefaßt worden, die Budgets der Ministerien einzeln zur öffentlichen Berathung zu bringen. Der Berichterstatter, der erst zu ernennen ist, wird jedoch eine übersichtliche Darstellung des Ganzen geben.

Triest, 2. Apr. Hr. v. Lesseps ist hier angekommen.

Oesterreichische Monarchie.
W.C. Herrmannstadt, 30. März. Die sächsische Nationaluniversität hat in ihrer gestrigen Sitzung die Vorstellung an Se. Maj. den Kaiser vollinhaltlich und einstimmig angenommen, womit das bekannte, zum Beschluß erhabene Verbot der Siebenerkommission (enthaltend: 1) Anerkennung der Staatsgrundgesetze und Beschädigung des Reichsraths, 2) Mitwirkung bei neuer Anordnung nationaler Verwaltungsgebiete, 3) Interferenzvertretung auf dem Landtage) dem allerb. Thron im Wege des Suberniums und der siebenbürgischen Hofkanzlei unterbreitet werden soll.

Italien.
Turin, 4. Apr. (Mann. Z.) Der Deputirtenkammer wurde gestern ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen die Schatzscheine auf 100 Millionen vermehrt werden sollen.

Frankreich.

Paris, 3. Apr. Der „Moniteur“ meldet heute an der Spitze seines Tagesberichts, gewissermaßen als Ergänzung zur gestrigen Note, daß General v. Lorencez am 5. in Vera-Cruz angekommen war und sofort die nöthigen Vorkehrungen traf, daß die erwarteten Verstärkungen lediglich die Stadt zu passiren haben. Am 6. März sollte das französische Expeditionskorps zu Orizaba eintreffen. Demselben Blatt zufolge wäre der Gesundheitszustand der Truppen befriedigend und ein „vorzeitiges Auftreten des gelben Fiebers nicht zu befürchten.“ Die Engländer kehren definitiv aus Mexiko zurück und die Franzosen, so scheint es, bleiben. — Der offiziöse „Constitutionnel“ veröffentlicht heute eine Korrespondenz aus Vera-Cruz, in welcher „die Diplomaten mit Säbel“ hart mitgenommen werden. „Je mehr Demüthigungen man den Repräsentanten der drei großen Seemächte anthat — sagt der Korrespondent des „Constitutionnel“ — desto weniger scheinen sie dieselben zu fühlen.“ Er klagt sie an, in die Falle einer Regierung gegangen zu sein, „die sie zu bekämpfen, und nicht anzuerkennen hatten.“ — Nach der neuesten Wendung der Dinge scheint es nun, daß Hr. v. Lavalette in der zweiten Hälfte dieses Monats nach Rom zurückkehren, und man dem Diplomaten den General opfern, d. h. den General Goyon abberufen wird. — Was die römische Frage in Bezug auf die weltliche Gewalt des Papstes betrifft, so soll der franz. Gesandte sich streng an den Statusquo halten. Dagegen soll es eine Hauptaufgabe des Hrn. v. Lavalette sein, auf Entfernung des Königs von Neapel aus Rom hinzuwirken. Durch diese Konzession glaubt man in den Tuilerien Hrn. Katazzi seine Arbeit einigermaßen erleichtern zu sollen; denn ganz verderben will man es vorerst mit keiner Partei. General Goyon seinerseits soll, wie man versichert, durch den General Admiral erstigt werden. — Gestern gab Hr. Thouvenel ein Diner zu Ehren des Hrn. v. Lavalette. Hr. v. Nigra, Baron Brenier, Hr. Pietri waren unter den Tafelgenossen. — Man versichert, daß die gegen Verhaftete der geheimen Gesellschaft „Marianne“ eingeleitete Untersuchung ernstere Dinge aufgedeckt habe, als man ursprünglich erwartete. Es soll Absicht der Verschworenen gewesen sein, den Umstand zu benutzen, daß einer der Flügel der Tuilerien demolirt ist, um von dieser Seite aus nützlich in das kaiserliche Schloß einzudringen u. s. w. — Die Mitglieder der Budgetkommission, darunter Devin, Soum u. s. w., sind nun sämmtlich gewählt. Man glaubt, daß die Majorität sich gegen die Zucker- und Salzsteuer aussprechen wird. — Die „Gazette de France“ wurde wegen Anfeindung

der Vellelan'schen Bäderversteigerung und Aufruf zur Belästigung zu 500 Fr. Geldbuße und der Gerant zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. — Renie schließt heute 70. In Hauffe war nur Mobilier (786. 25).

Paris, 4. Apr. (Mann. Z.) Der heutige „Moniteur“ meldet: Zur Verminderung der Kosten des Schages verordnet der Kaiser eine Reduzirung des Armeebestandes um 32,000 Mann, Entlassung der Infanterieregimenter Nr. 101 und 102, und den Verkauf von 2200 Pferden.

Belgien.

Brüssel, 1. Apr. (Köln. Z.) Der heutige „Moniteur“ bringt einen vom General Chazal gegenzeichneten k. Erlaß, durch welchen der Oberst Hapez definitiv in den Ruhestand versetzt wird. Ein zweiter Erlaß, vom Generalsekretär des Departements kontrassirt, widerruft die beiden für ungültig und ungeseglich erklärten Willkürmaßregeln, welche für Hrn. Chazal einen so unglücklichen Ausgang genommen. — Das Haus der Abgeordneten ist seit einer Woche mit der langwierigen Diskussion des Bauenbudgets beschäftigt. — Die arbeitende Bevölkerung von Gent leidet unter dem gräßlichsten Druck des Elendes, welches die thätige Theilnahme des Landes bis jetzt nur wenig zu lindern vermocht.

Dänemark.
Kopenhagen, 2. Apr. In der heutigen Sitzung des Reichsraths erklärte der Marineminister, er werde bedeutende Summen verlangen, um die Marine mit besserer Bewehrung zu versehen; er verpflichtet sich, kein neues hölzernes Schiff zu bauen. Diese Erklärung hat großen Anklang gefunden.

Griechenland.
Athen, 29. März. (Ueber Triest. A. Ztg.) Der Aufstand auf den Inseln Santorio und Maros, welcher durch dahin verbannte Offiziere hervorgerufen war, ist durch den Dampfer „Amalia“ unterdrückt worden. In Akarnanien wurde eine insurgirte Truppenabtheilung von der Bevölkerung gefangen genommen und in das Lager vor Nauplia geschickt. General Hahn hat der Stadt das Wasser wieder abgegeschnitten. Auch in Kyparissia, Dalamata und Navarin haben Demonstrationen stattgefunden. Heute wurden die Kammer geschlossen, nachdem sie der Regierung eine Million Drachmen außerordentlichen Kredit zur Unterdrückung des Aufstandes bewilligt.

Neueste Heberlandpost.

Bombay, 12. März. Lord Elgin sollte sein Amt ungefähr am 10. antreten, Lord Ganning allsogleich abreisen. In Calcutta, Bombay, Madras wurden Abschiedsadressen an denselben gerichtet. General Shewers ist mit ausgebreiteten Vollmachten am 2. nach Affam abgegangen, um die Ruhe herzustellen. Sir Grant wurde zum Gouverneur von Bombay ernannt. Der Rebellenanführer Juriao Sing im Jhanpabzirk wurde geldödtet. Nana Sahib soll sich in Nepal herumtreiben. Die Molukken wurden in den letzten Dezembertagen durch vulkanische Ausbrüche heimgejucht. Die Insel Makian wurde ganz verheert.

Amerika.

Neu-York, 22. März. Man versichert, Hr. Jancey, zuletzt Kommissär der Südstaaten in England, sei glücklich in Neu-Orleans angekommen. (Einer früheren Depesche zufolge war das Gerücht gegangen, Jancey sei in einem Schooner, der durch die Blockade schlüpfen wollte, gefangen worden.) Die Konföderirten haben einen Aufruf zur Anwerbung von Freiwilligen erlassen.

Vera-Cruz, 7. März. Die englischen Truppen haben sich bis auf 100 Mann eingeschränkt.

Vermischte Nachrichten.

Rastatt, 1. Apr. (Sch. M.) Heute wurde hier unter Theilnahme des österreichischen Kontingents und des gesamten Generalstabs in der Warfsteine ein Requiem für den J. Marschall Fürst Windischgrätz abgehalten.

Baden, 2. Apr. Aus der hiesigen lithographischen Anstalt von Reichel ist kürzlich ein Werk hervorgegangen, das eben so allgemeine Anerkennung verdient, als es jeglicher Empfehlung würdig ist. Es ist dies ein Blatt in prachtvollem Farbendruck mit den Wappen und Siegeln sämmtlicher Städte des Großherzogthums Baden, nach authentischen Quellen gezeichnet von Miniaturmaler Kämmer. Ist schon der Aufwand an Zeit und Mühe nicht gering anzuschlagen, den es erforderte, das Material aus 114, auf der weiten Strecke vom Bodensee bis zum Main hinab zerstreut liegenden, verschiedenen Orten zusammenzubringen, so sind dagegen die sorgfältige Ausstattung und höchstgelungene Ausführung vollständig geeignet, dem Blatte den Werth eines trefflichen Kunstwerks zu verleihen, das nicht allein dem Topographen von hoch unentbehrlich, sondern auch Jedem, dem die spezialere Kunde unseres engeren Vaterlandes nicht gleichgültig ist, von hohem Interesse sein wird.

Wien, Ende März. Die „K. Oesterr. Ztg.“ schreibt: Nachdem die Reitmethode des Brigadiers der Freiwilligen-Kavallerieregimenter, Obersten Baron Edelshcim, in Bayern vom besten Erfolg gekrönt wurde, scheint man auch in Preußen diese näherer Würdigung unterziehen zu wollen. Dortige Blätter berichten hierüber folgendes: Mehrere Kavallerieoffiziere werden sich demnächst im dienstlichen Auftrag nach Wien begeben, um mit Genehmigung der kais. österreichischen Regierung den Exercitien der k. l. Freiwilligenbrigade bei Stoderau unweit Wien beizuwohnen. Der Führer dieser in kavalleristischen Kreisen durch ihre Leistungen Aufsehen erregenden Brigade ist der aus dem Feldzug von 1859 rühmlich bekannte Oberst Baron v. Edelshcim (damals Kommandant des Husarenregiments König von Preußen), ein Reiterführer von außerordentlichem Talent. [Hr. v. Edelshcim ist — was Manchem nicht bekannt sein dürfte — ein geborner Karlsruher.]

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Krenkelin.

3. h. 939. Kehl. Gestern Nachmittags um 4 Uhr entschlief dahier, mit den hl. Sterbsakramenten versehen, der Hochwürdige Herr Bernhard Birkenmaier, ehemaliger geistl. Lehrer am Gymnasium zu Donaueschingen. Seine irdischen Ueberreste werden, nach dem Wunsche seiner Verwandten, Freitag den 4. April, Nachmittags 3 Uhr, in seinem Geburtsorte Hartheim, Amts Dreifach, beigesetzt. Stadt Kehl, den 3. April 1862.

So eben ist in der Unterzeichneten erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hof- und Staatshandbuch
des
Großherzogthums Baden
1862.
Preis auf gewöhnlichem Papier 2 fl.
auf Velinpapier 2 fl. 30 fr.
Karlsruhe.
G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

3. h. Die Hamburger „Reform“, das verbreitetste Blatt im Norden — Auflage 22,000 Exempl. — Abonnementpreis 1 Thlr. vierteljährlich — jede Nummer mit einem Holzschnitt illustriert — empfiehlt sich auch den Herren Hotelbesitzern, Condottieren, Cafetiers und Restaurateuren im mittleren und südlichen Deutschland als eine billige Lektüre,

die namentlich bei fast unentbehrlich erscheinen dürfte, wo während der Saison Hamburger oder zu Hamburg in Beziehung stehende Gäste verkehren. Das Blatt erscheint in einem Journal, größer als die költnische Zeitung, wöchentlich drei Mal. Seine politische Richtung ist eine entschiedene freisinnige, sein Inhalt ein vielfachfassender und vielfältiger: Politik und soziales Leben — Tages-Ereignisse in der Nähe und Ferne — Leitartikel zur Würdigung der Zeitfragen — Wahrung der staats- und volkswirtschaftlichen Interessen — Lokal-Ereignisse, Börse- und Hafen-Nachrichten bilden denselben. Das Feuilleton bringt neben umfangreicheren Novellen, Gedichten, humoristischen Artikeln, den kontinuierlichen Kritiken der Leistungen beider Hauptbühnen hier und umfassenderen Literaturberichten im neuen Quartal eine Folgegeschichte von Karl Vollmann, dem in neuester Zeit verstorbenen vormaligen Kabinetsekretär des Herzogs Ernst von Koburg, unter dem Titel:

„Erinnerungen nach dem Staatskennzeichen,“ bearbeitet von Karl Vollmann.
die jetzt zur Zeit der allernächsten Aera, wohl geeignet sein dürfte, manche Schlaglichter auf die „neue Aera“ zu werfen. — Das Buchchen der „Reform“ ist seit Jahren, darauf gerichtet, Uebelschände, wo immer sie sich finden, aufzudecken und den Fortschritte die Wege zu bahnen. Sie ist Gegnerin aller Sondergefühle und Scheinreformen, die den allgemeinen Fortschritt verzögern.
Man abonniert bei allen Postanstalten Deutschlands zu dem Preis von einem Thaler per Quartal.

3. h. 935. Nr. 901. Karlsruhe.
Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden.
Bekanntmachung.
Die badische allgemeine Versorgungsanstalt in Karlsruhe gibt fortwährend Darlehen mit gewöhnlicher Verzinsung oder auf Annuitäten, und zwar gegen doppelteltes Unterpfand in Liegenschaften oder auf Hypothek in Staatspapieren und Pfandbriefen. Auch kann bei derselben baares Geld hinterlegt werden, welches sie mit drei vom Hundert verzinst.
Karlsruhe, den 28. März 1862.

3. h. 930. Nr. 1177. Pforzsch.
Wiesenthal-Bahn.
Auf die Dauer des Bahnbau werden 2 Maurer- oder Steinbauer-Ballere und 2 in Erdarbeiten bewanderte Arbeiter gesucht, welche, je nach Befähigung, ein Tagelohn von 2—3 fl. erhalten.
Die Anmeldungen sind unter Verlage von Zeugnissen an den Unterzeichneten einzuwenden.
Der Ober-Ingenieur:
Günther.

Commisstelle-Gesuch.
3. h. 897. Ein gelehrter junger Mann, der schon in verschiedenen Geschäften konditionirt und gute Referenzen aufzuweisen hat, sucht eine Stelle. Franco-Offeren mit Gehälte A. W. 16. besorgt die Expedition dieses Blattes.

3. h. 941. Karlsruhe.
Commis- oder Buchhalterstelle-Gesuch.
Ein junger Kaufmann aus einer Residenzstadt Thüringens, der während drei Jahren in Bremen servirt und daselbst Gelegenheit fand, seine mercantillischen Kenntnisse zu erweitern, sucht auf dem Comptoir eines Baaren- oder Bankgeschäftes eine passende Stelle. Gute Referenzen und Zeugnisse kann ihm zur Seite, und sind etwaige Anfragen zu richten an:
Wilh. Becker,
Konditor in Karlsruhe.

3. h. 653. Berlin.
Dr. Beringuier's Leberthran-Gelée
(Comminirter Leberthran), geruch- und geschmacklos, wird von allen Lungenkranken (Schwindkranken) und scrophulösen Kindern gern genommen, da ihnen dasselbe bei längerem Gebrauch nicht zuwider wird. Zu beziehen à Bleichstraße 1 Nr. durch **H. Verg** in Berlin, Rosenstraße 72a.

Die Knaben-Erziehungs-Anstalt in Ettlingen bei Karlsruhe
beginnt am 1. Mai einen neuen Lehrkurs. Prospectus und nähere Auskunft gibt
3. h. 610. Direktor **Baillant.**

3. h. 903. Frankfurt a. M.
Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft.
Vierte ordentliche Generalversammlung.
Die stimmberechtigten Aktionäre der Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft werden hierdurch zu der Samstag den 19. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem auf den Einladungsarten bezeichneten Lokale dahier stattfindenden vierten ordentlichen Generalversammlung eingeladen und zugleich ersucht, sich am 11. oder 12. April, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, unter Angabe der Nummern der auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Vollmachtgeber in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien auf dem Bureau der Gesellschaft (im Börsegebäude) zu melden, wozu gegen ihnen die erforderlichen Einladungsarten verabfolgt werden.
Von den Vollmachtägigen sind bei vorstehender Anmeldung außerdem ihre Vollmachten auf dem Bureau der Gesellschaft einzureichen.
Diejenigen Aktionäre oder Bevollmächtigten, welche in Karlsruhe ihre Einladungsarten für die Generalversammlung zu erheben wünschen, können diese Karten am 12. April auf dem Bureau der Section des Deutschen Vöhring in Karlsruhe in Empfang nehmen.
Der Verwaltungsrath der Frankfurter Rückversicherungs-Gesellschaft.

Allen Leidenden und Kranken,
die sich vorstfrei an mich wenden wollen, werde ich mit Vergnügen die warm zu empfehlende Schrift (des Dr. Wilhelm Schröber, 25. Abdruck mit Anhang) Die naturgemäßen Heilmittel der Kräfte- und Pflegenwelt, unterleibschmerzen aller Art, auch gegen den Bandwurm, nie überhaupt gegen alle durch verdorbene Säfte, Blutvergiftungen u. s. w. herrührende innere und äußerliche Krankheiten, mit dem Motto: „Prüfet Alles, das Beste behaltet“, unentgeltlich unter Kreuzband franco zuzulehen.
3. h. 437. Dr. F. Kühne in Braunschweig.

3. h. 807. Karlsruhe.
Gasthof zum Weißen Bären in Karlsruhe.
Ich erlaube mir, dem verehrlichen reisenden Publikum ergeben anzuzeigen, daß ich den obengenannten, käuflich von mir erworbenen Gasthof eröffnet habe. Derselbe ist neu eingerichtet, liegt ganz in der Nähe des Bahnhofs am Ettlinger Thor und im Mittelpunkt der Stadt. Ich darf ihn darum wohl zu geneigtem Besuch unter Zusicherung guter, prompter Bedienung und billiger Preise empfehlen.
Karlsruhe, im April 1862. **W. Bauer.**

3. h. 763. Mannheim. Beste Qualität.
Holländer und Champagner Mühlesteine
sowie Heidelberger Mahl- und Del-Mühlesteine in allen Größen werden billigt geliefert von
Rabus & Stoll in Mannheim,
Lit. L. 2. No. 11.

3. h. 809. Karlsruhe.
In sehr schönen Formen und bester Qualität
empfehlen wir
Deffert-Zeller à 54 fr. Duzend,
Speise-Zeller à 1 fl. 12 fr. Duzend,
Tafel-Services à 12 Pers. à 13 1/2 fl. bis 20 fl. x., feinere bis 200 fl.
Waschtisch-Einrichtungen aller Art, in neuester Form „Pariser“ zu billigeren Preisen für **Möbelfabrikanten;**
in gutem weichen böhmischen Glas
Wasser-Caraffen mit Stopfer 21 fr., 24 fr., 27 fr.,
Gläser à 5 fr., 7 fr. x.,
Weinfelche à 9 fr., 11 fr. x.,
viele feinerer Sorten in reicher Auswahl.
A. Winter & Sohn
am Marktplatz.

3. h. 902. Karlsruhe.
Fahrnißversteigerung.
Aus dem Nachlaß des Kaufmanns Karl Schweizer dahier werden in dessen Wohnung Nr. 2 der Blumenstraße dahier am
Mittwoch den 9. April 1862,
von früh 9 Uhr und Mittag 2 Uhr an:
Herrenkleider, Bekleidung, Schreinerwerk, Küchengeräthe und sonstige verschiedene Fahrniße gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.
Karlsruhe, den 2. April 1862.
Großh. bad. Stadtamt-Vorort.
G. Gerh. v. Frant.

3. h. 920. Nr. 106. Pforzsch.
Eisenbahnbau
zwischen Pforzheim und Mühlacker.
Auftragvergebung. Die Ausführung nachstehender Arbeiten für Herstellung des Stationsgebäudes zu Pforzheim sollen im Commissionwege, nach Prozenten des Veranschlagten berechnet, in Auftrag gegeben werden.
Die einzelnen Arbeiten berechnen sich nach dem Kostenanschlag wie folgt:
1) Maurerarbeit 5095 fl. 11 fr.
2) Steinbauerarbeit 2173 fl. 15 fr.
3) Zimmerarbeit 1605 fl. 53 fr.
4) Schreinerarbeit 1106 fl. 39 fr.
5) Glaserarbeit 252 fl. 03 fr.
6) Schlosserarbeit 620 fl. 12 fr.
7) Blaudnerarbeit 303 fl. 26 fr.
8) Tischlerarbeit 269 fl. 54 fr.
9) Schieferdeckerarbeit 546 fl. 40 fr.
Pläne, Kostenberechnungen und Auftragbedingungen liegen von heute an bis zum
12. d. Mts., Morgens 10 Uhr,
auf dem Bau-Bureau des Bahnhofs zur Einsicht offen, und sind daselbst die bezüglichen Angebote, versiegelt, portofrei und mit gehöriger Aufschrift versehen, bis dahin einzureichen.
Pforzheim, den 2. April 1862.
Großh. bad. Eisenbahnbau-Inspektion,
Hochbau-Section.
K. a. d.

3. h. 915. Nr. 584. Heidelberg.
Odenwaldbahn.
Bahnhof Heidelberg.
Nachgenannte Banarbeiten zur Herstellung einer

Weg ist ganz erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf
Freitag den 2. Mai 1862,
Vormittags 8 Uhr,

festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Hand, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte; schriftlich oder mündlich anzumelden und zur gleich die etwaigen Vorzüge oder Unterfordrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anträge des Vorzuges mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, Sorg- und Nachsahrgelichte verfaßt, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ermennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Richterlichen als der Wahrheit der Erklärungen beistehend angesehen werden.
Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auffage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Decretes an, in öffentlicher Urkunde einen dahier wohnenden Gevollmächtigten zu ernennen, welcher diejenigen Urtheile und Decrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Gesetze der Partie selbst oder an deren Wohnsiß zuzustellen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle derartigen Decrete und Urtheile den Gläubiger nur durch Einschlag an die Gerichtsstelle bekannt gemacht werden.
Mannheim, den 27. März 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Huffschmidt.

3. h. 925. Nr. 3587. Bahl. (Schuldenliquidation.) Die mit Staatsverleumdung angeklagte Karolina Schell, von Illm hat um Auslösung ihres noch im Land befindlichen Vermögens gebeten. Es wird daher Tagfahrt zur Anmeldung etwaiger Ansprüche auf am Mittwoch den 9. April d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, und wird dem Gesuche stattgegeben werden, wenn keine Einsprüche erfolgen.
Bahl, den 31. März 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Stigler.

3. h. 946. Nr. 1804. Triberg. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. wurden mittelt Gürtelsteins und Gürtelringe in dem Gasthof zum Engel in Furzwangen nachfolgende Gegenstände entwendet:
1) Eine gelbe Leinwand, enthaltend:
a) einen zur Zeit verstorbenen Schenker, oder Ertienmehel, aufgehängt Rev.-Ordnung den 10. Juni 1858 von Charles oder C. C. auf das Haus Charles A. Barriere Esq. 25 rue du Faubourg poissonniere Paris über 1400 Fres. 20 Cts. Nr. 14409. — 60 Tage Haft;
b) eine Rechnung von Samson Wehrle von Furzwangen über circa 8 fl.;
c) einen f. g. Füllentzer zur Verwandlung von Gulden in Franken;
d) mehrere Briefe von Frankfurt an Häusern mit Portretzeilen;
e) verschiedene Recepte;
2) eine weitere Briefstafel, auf der oben Seite mit Perlen gestickt und zum Auf- und Zuschließen mit einem Stahlgehäuse versehen. — enthaltend:
a) zwei Coupons von Deutschen Reichsbank pro 1860 und 1861, Nr. 459, Lit. B. 16 u. 17;
b) einen besten Gürtelsteins;
c) einige Recepte;
3) ein Portemonnaie mit circa 40 Napol. d'or und 10 halbe Napol. d'or;
4) eine gelbe Schärpe mit goldenem Staubdeck, quillstark, circa 60 fl. werth, mit goldener Kaskette mit Schieber, englischer Facon, im gleichen Werthe;
5) eine gelbe Damenschürze mit blauen Blumen gezeichnet, im Werth von 60 fl., nebst daran befindlicher Halsette, abwechselnd zusammengeheftet mit Stängen und Ringen;
6) zwei Particeln, je mit 125 fl. in Gold, worunter je ein oder zwei Zwanzig-Dollar-Stücke;
7) mehrere alte Silberstücke, worunter ein viergediges;
8) zwei silberne Kistchen aus der früheren Aemtergesellschaft Furzwangen;
9) eine Rolle Kronenthaler, 162 fl.;
10) eine Rolle Zwanzigthalers, 140 fl.;
11) eine Rolle verschiedene Geldsorten, etwa 100 fl.;
12) eine weitere Rolle verschiedene Geldsorten, 80 fl.;
13) eine Rolle Gulden und Scherz, 30 fl.;
14) eine große Münze, circa 40 fl.;
15) große Münze, circa 40 fl.;
16) 20 Halbguldenstücke;
17) circa 60 neue Kreuzerstücke;
18) eine Rolle Scherz, 10 fl.;
19) 10 bis 12 Rollen neue Kreuzer, je 60 Stück;
20) ein Portemonnaie mit 18 bis 20 fl. in verschiedenen Münzsorten;
21) ein kleines gelochenes Holzschränkchen, im Durchmesser von 3 Zoll, worin sich ein kleiner Dolch, eine Doppelfranke- und Halbfraankenstücke und 2 Vierundzwanziger befanden.
Wir bitten um Fahndung auf das Entwendete, und die zur Zeit noch unbekanntes Täter, mit dem Anfügen, daß der Bestohlene Demjenigen, welcher einen erheblichen Theil des Entwendeten beibringt, eine Belohnung von 50 fl. zugesagt hat.
Triberg, den 2. April 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäfer.

3. h. 944. Nr. 4557. Donaueschingen. (Auf-Forderung.) Die Söhne des verstorbenen Johann Baptist Bilcl von Geilungen, Wilhelm, 39 Jahre alt, Anton, 25 Jahre alt, sind Anfangs der 1850er Jahre heimlich nach Amerika ausgewandert. Auch hat sich der letztere der Konfession für 1858 widerrechtlich entzogen.
Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten hierwegen zu rechtfertigen; widrigenfalls sie, unter Verfallung in die Hälfte der Kosten, mit sammtverbindlicher Haftpartei für das Ganze, des Orts- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und Ersterer in eine Strafe von 3 Proz. des mitgenommenen und noch verbleibenden Vermögens, Letzterer in eine solche von 800 fl. verurtheilt würde.
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.
Donaueschingen, den 1. April 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Haas.